

§ 4 NÖ TBV

NÖ TBV - NÖ Tagesbetreuungsverordnung

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 03.02.2023

Die Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb von Tagesbetreuungseinrichtungen erfolgt durch die Landesregierung. Vor Erteilung der Bewilligung ist ein Lokalausweis abzuhalten.

In Kraft seit 20.12.2019 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at